

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.04.04

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 20 – In der Hannemicke, 6. vereinfachte Änderung hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

- I. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:
- den am 21.05.1982 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 20 – In der Hannemicke zu ändern (6. vereinfachte Änderung).
 - Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die festgesetzten Traufhöhen in den Zonen 1 und 2 auf den Parzellen Gemarkung Wiedenest, Flur 6, Flurstücke 203, 204, 205, 218, 219, 220, 221, u.a. Die bislang festgesetzte Traufhöhe von 6,00 m in der Zone 1 soll auf 12,00 m und die Traufhöhe von 8,20 m in der Zone 2 soll auf 10,00 m erhöht werden.
 - Die übrigen Festsetzungen (Gewerbegebiet, Geschossflächenzahl 0,8, Dachneigung 0° - 28°) werden nicht geändert.
 - Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 14.04.2004) ist beigegefügt.
 - Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB (Stand: 14.04.2004) ist beigegefügt.
- II. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gem. § 13 BauGB, dass:
- von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 - den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 - den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

In Vertretung:

Unterschrift

Erläuterungen:

Der Grundstückseigentümer möchte sein Grundstück zur Schaffung neuer Produktions- und Lagerkapazitäten umstrukturieren und bebauen.

Hierfür ist allerdings erforderlich, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Traufhöhen an die neuen Planungen angepasst werden.

Der neue Änderungsvorschlag ist mit abgedruckt.

Da es sich um einen sogenannten „Altbebauungsplan“ handelt, wird auf eine ökologische Ausgleichsbilanz verzichtet.

Mitzeichnungen		
☐	I. Beigeordneter	☒
	Datum	Amt 66 Datum
☐	Amt 10	☐
	Datum	Datum
☒	Amt 20	☐
	Datum	Datum